OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350765/2/Bm/AK

Datum:
Linz, 30. März 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des F A, vertreten durch C A, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 6. Februar 2020, GZ: BHROSO-2020-9963/3-TM, betreffend Abweisung des Antrages auf Gewährung der bedarfsorientierten Mindestsicherung den

B E S C H L U S S :

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 6. Februar 2020, GZ: BHROSO-2020-9963/3-TM, behoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach zurückverwiesen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem angefochtenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (in der Folge: belangte Behörde) vom 6. Februar 2020, GZ: BHROSO-2020-9963/3-TM, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 16. Dezember 2019 auf Erteilung zur Hilfe von Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes im Grunde der Bestimmungen der §§ 4ff, 13, 27 und 31 Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG) sowie § 1 Oö. Mindestsicherungsverordnung (Oö. BMSV) abgewiesen.
Begründend wurde nach Zitierung der Rechtsgrundlagen ausgeführt, Voraussetzung für die Gewährung der bedarfsorientierten Mindestsicherung sei die Selbsterhaltungsfähigkeit. Nach der Regelung des § 140 ABGB würden nicht selbsterhaltungsfähige Kinder (auch erwachsene Kinder) gegenüber ihren Eltern Anspruch auf angemessenen Unterhalt haben. Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen sei der Bf nicht selbsterhaltungsfähig und die unterhaltspflichtigen Eltern seien finanziell in der Lage, ausreichend Unterhalt zu leisten.

2. Gegen diesen Bescheid hat der Bf durch seine Vertreterin innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin ausgeführt, der Sachverhalt habe sich mittlerweile geändert, der Bf habe zugesagt, dass er sich beim AMS als arbeitssuchend gemeldet habe und Bewerbungen schreiben würde. Die Begründung für die Abweisung, nämlich, dass der Bf nicht selbsterhaltungsfähig sei, sei nicht angemessen.

3. Mit Schreiben vom 10. März 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) vor.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG unterbleiben, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

4.1. Das LVwG Oö. geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf, geboren am xx.xx.xxxx, österreichischer Staatsangehöriger, beantragte am 16. Dezember 2019 bei der belangten Behörde die Zuerkennung von Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes.
Der Bf wohnt seit 11. Dezember 2019 in der Wohngemeinschaft x, x, bei der es sich um eine Einrichtung nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz handelt und wofür ein Unterkunftsaufwand in Höhe von 299,95 Euro (ab Februar 2020) dem Bf bzw. der Erwachsenenvertreterin vorgeschrieben wird. Als Erwachsenenvertreterin

ist C A, x, x, mit Beschluss des Bezirksgerichtes Braunau am Inn vom 12. September 2019 bestellt. Der Bf leidet an einer paranoiden Schizophrenie. Seit 12. Juli 2019 ist der Bf dauerhaft arbeitsunfähig gemeldet, zuvor war er geringfügig beschäftigt und erhält der Bf Krankengeld. Der Bf hat 2007 die Hauptschule und 2008 die Polytechnische Schule abgeschlossen. Die Lehre zum Werkzeugbautechniker wurde abgebrochen.
Vom Bezirksgericht Rohrbach wurde über Anfrage der belangten Behörde mitgeteilt, dass ausgehend vom festgestellten Einkommen der Eltern sich für den Bf ein Unterhaltsanspruch in Höhe von 925 Euro gegen den Vater und 87 Euro gegen die Mutter ermitteln lässt. Eine gerichtlich festgestellte Unterhaltsverpflichtung der Eltern liegt nicht vor. Ebenso wenig liegt für die Eltern eine gerichtliche Befreiung der Unterhaltsverpflichtung vor.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Akteninhalt.

5. Rechtliche Erwägungen:

5.1. Gemäß § 5 Oö. BMSG ist Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung, dass eine Person im Sinn des § 4
1. von einer sozialen Notlage (§ 6) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 7).

Nach § 6 Abs. 1 Oö. BMSG liegt eine soziale Notlage bei Personen vor,
1. die ihren Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken oder im Zusammenhang damit den erforderlichen Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung nicht gewährleisten können.

Gemäß § 6 Abs. 2 Oö. BMSG umfasst der Lebensunterhalt im Sinn des Abs. 1 den Aufwand für die regelmäßig wiederkehrenden Bedürfnisse zur Führung eines menschenwürdigen Lebens, insbesondere für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Beheizung und Strom sowie andere persönliche Bedürfnisse, wie die angemessene soziale und kulturelle Teilhabe.

Nach § 7 Abs. 1 Oö. BMSG setzt die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung die Bereitschaft der hilfebedürftigen Person voraus, in angemessener, ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos wäre.

Gemäß § 7 Abs. 2 Oö. BMSG gelten als Beitrag der hilfebedürftigen Person im Sinn des Abs. 1 insbesondere:

1. der Einsatz der eigenen Mittel nach Maßgabe der §§ 8 bis 10;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 11;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, bei deren Erfüllung die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre;

   3a. die erforderlichen Maßnahmen zur Integration nach Maßgabe des § 11a sowie
4. die Umsetzung ihr von einem Träger bedarfsorientierter Mindestsicherung oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

Nach § 8 Abs. 4 Oö. BMSG sind Ansprüche hilfebedürftiger Personen, die zur zumindest teilweisen Bedarfsdeckung nach diesem Landesgesetz geeignet sind, auf Verlangen des zuständigen Trägers der bedarfsorientierten Mindestsicherung diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.

5.2. Vorweg ist auszuführen, dass mit 1. Jänner 2020 das Oö. Mindestsicherungsgesetz außer Kraft getreten und mit diesem Datum das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz, Oö. SOHAG, in Kraft getreten ist. Nach den Übergangsbestimmungen des Oö. SOHAG ist über Rechtsansprüche auf Leistungen bedarfsorientierter Mindestsicherung, die bis zum Inkrafttreten dieses Landesgesetzes zustehen, aufgrund der Rechtslage des Oö. BMSG abzusprechen. Mit LGBl. Nr. 6/2020 wurde das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz geändert und ist unter der Überschrift „Artikel II Inkrafttretensbestimmung" die Änderung mit 1. Jänner 2020 in Kraft getreten. Gleichzeitig wurde geregelt, dass im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes laufende Verfahren nach den ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen fortzuführen sind. Nach Ansicht des LVwG Oö. ist diese Bestimmung im Lichte des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Vertrauensschutzes und aus kompetenzrechtlichen Erwägungen verfassungskonform als verfahrensrechtliche Anordnung zu sehen. Es ist nicht davon auszugehen, dass der Gesetzgeber damit die Bestimmungen des § 44 Abs. 3 und 5 des Oö. SOHAG (LGBl. Nr. 107/2019) ändern wollte. Dies ergibt sich zum einen schon aus dem Hinweis in den Materialien, dass es sich hierbei um eine bloße „Klarstellung" handelt, zum anderen aus der Systematik der Gesetzgebung: Bei den Bestimmungen des § 44 Abs. 3 und 5 des Oö. SOHAG handelt es sich um „Schluss- und Übergangsbestimmungen", bei den Bestimmungen des Artikel II in der Novelle LGBl. Nr. 6/2020 hingegen um eine „Inkrafttretensbestimmung". Hätte der Gesetzgeber diese Schluss- und Übergangsbestimmungen des § 44 Abs. 3 und 5 Oö. SOHAG durch die Novelle LGBl. Nr. 6/2020 ebenfalls ändern wollen, so hätte er dies unter Artikel I des LGBl. Nr. 6/2020 gemacht, wie dies beispielsweise ja auch in Artikel I Z 9, LGBl. Nr. 6/2020 bezüglich § 44 Abs. 1 erfolgte.

5.3. Sachliche Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung ist, dass eine Person von einer sozialen Notlage betroffen und bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen.
Die belangte Behörde geht im angefochtenen Bescheid davon aus, dass eine solche soziale Notlage insofern nicht vorliege, als der Bf nicht selbsterhaltungsfähig sei und nicht selbsterhaltungsfähige Kinder, worunter auch erwachsene Kinder zählen, gegenüber ihren Eltern Anspruch auf angemessenen Unterhalt hätten. Die Eltern seien finanziell in der Lage, ausreichend Unterhalt zu leisten.
Vom Bf bzw. von seiner Erwachsenenvertretung wird die Selbsterhaltungsunfähigkeit in Abrede gestellt.

Nach der Regelung des § 140 ABGB haben nicht selbsterhaltungsfähige Kinder gegenüber ihren (ehelichen oder unehelichen) Eltern Anspruch auf angemessenen Unterhalt. Die Dauer der Unterhaltsleistungen ist an kein bestimmtes Alter des Kindes gebunden; Eltern müssen daher bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes Unterhalt leisten. Der Verlust der einmal erlangten Selbsterhaltungsfähigkeit kann in jedem Alter des Kindes eintreten (z.B. durch Erwerbsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Langzeitarbeitslosigkeit ohne Arbeitslosenentgelt, was mangels Verschulden des Kindes nach den Lebensverhältnissen der Eltern zum Wiederaufleben des Unterhaltsanspruches führt).

In *Rummel, ABGB, Kommentar, 3. Auflage, Manz/Stabentheiner in Rummel, § 140, Rz 12*, wird die Selbsterhaltungsfähigkeit dahingehend definiert, dass diese gegeben ist, wenn das Kind die zur Bestreitung seiner Bedürfnisse nötigen Mittel selbst erwirbt oder bei zumutbarer Beschäftigung selbst erwerben könnte. Sie kann vor oder nach der Volljährigkeit eintreten. Dabei richtet sich der Eintritt der Selbsterhaltungsfähigkeit nach den Lebensverhältnissen des Kindes und der Eltern. Eine teilweise Selbsterhaltungsfähigkeit infolge tatsächlich erzielten Einkommens wird besser als Minderung des Unterhaltsanspruches durch Einkommen verstanden. Für die Frage, ab welchen Eigeneinkünften des Kindes Selbsterhaltungsfähigkeit vorliegt, bietet nach der ständigen Rechtsprechung für einfache bis durchschnittliche Lebensverhältnisse die Höhe der Mindestpension nach § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb und lit. a ASVG (bei deren Unterschreitung Ausgleichszulage zusteht) eine Orientierung (vgl. OGH 21.5.1989, 8 Ob 541/92).

Nach dem vorliegenden Akteninhalt, insbesondere dem medizinischen Gutachten vom 30. November 2019 und dem Umstand der dauerhaften Arbeitsunfähigkeit des Bf, ist der Behörde beizupflichten, wenn sie davon ausgeht, dass der Bf (zumindest zum Teil) nicht selbsterhaltungsfähig ist.
Allerdings kann der Mangel der Selbsterhaltungsfähigkeit nicht zu einer grundsätzlichen Abweisung eines Antrages auf bedarfsorientierte Mindestsicherung führen.

Der belangten Behörde ist insofern zuzustimmen, als Leistungen nach dem Oö. BMSG gemäß § 2 Abs. 5 als Ausfluss des Subsidiaritätsprinzips nur soweit zu erbringen sind, als der Bedarf der hilfebedürftigen Person nicht anderweitig gedeckt ist. Die Bestimmung des § 7 Abs. 2 Z 3 Oö. BMSG stellt dazu klar, dass auch eine Bedarfsdeckung durch Inanspruchnahme der Leistungen Dritter zu berücksichtigen ist. Das Vorhandensein solcher Ansprüche, die eben Unterhaltsansprüche darstellen können, bei deren Erfüllung Hilfe nach dem Oö. BMSG nicht oder nicht in diesem Ausmaß zu erbringen wäre, mindert den Leistungsanspruch. Die Verfolgung der Ansprüche gegen Dritte - im vorliegenden Fall die Unterhaltsansprüche gegen die Eltern aufgrund des Vorliegens der Selbsterhaltungsunfähigkeit - hat im Rahmen der Bemühungspflicht nach § 7 Oö. BMSG zu erfolgen. Dabei handelt es sich um eine Obliegenheit.
Auf diese Obliegenheit kann die Behörde - allenfalls auch in der Begründung des Bescheides über eine Leistungsgewährung - hinweisen, eine von der Behörde normativ anzuordnende, der Rechtskraft fähige und zwangsweise durchsetzbare Verpflichtung einer hilfesuchenden Person ist im Gesetz jedoch nicht vorgesehen. Die, wie von der belangten Behörde vorgenommene, abstrakte Einrechnung des Elternunterhaltes und grundsätzliche Abweisung des Antrages von vornherein ist nicht möglich. § 8 Abs. 1 Oö. BMSG bestimmt, dass die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung unter Berücksichtigung des Einkommens und des Vermögens der hilfebedürftigen Person sowie tatsächlich zur Verfügung stehender Leistungen Dritter zu erfolgen hat. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist dabei vom Zuflussprinzip auszugehen.

Die belangte Behörde ist durch Anfrage beim Bezirksgericht Rohrbach zur Auffassung gelangt, dass der Unterhaltsanspruch des Bf über 1.000 Euro betrage. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes setzt die Anrechnung dieses Betrages auf die auszuzahlende Mindestsicherungsleistung jedoch voraus, dass die Unterhaltsforderung liquide oder doch rasch liquidierbar ist, wobei entscheidend ist, ob der Hilfesuchende die erforderliche Leistung aufgrund seines Anspruches so rechtzeitig erhalten kann, dass er in seinem Bedarf nicht gefährdet wird. Andernfalls ist die Mindestsicherungsleistung bis zur tatsächlichen Durchsetzung des Anspruches des Hilfesuchenden als Vorausleistung zu gewähren, wobei die unmittelbare erforderliche Bedarfsdeckung jedenfalls zu gewähren ist (siehe VwGH 17.12.2014, Ro 2014/10/0004).

Sofern der Bf die Verfolgung der Unterhaltsansprüche nicht wahrnimmt, besteht die Möglichkeit, solche Ansprüche und ihre allfällige Rechtsverfolgung an den zuständigen Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung zu übertragen (vgl. § 8 Abs. 4 Oö. BMSG).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass dem Bf nach der derzeitigen Aktenlage als volljährige Person zu sehen ist, die in Haushaltsgemeinschaft lebt, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, die als Kind Unterhalt bezieht oder beziehen

könnte und mit keinem Elternteil im gemeinsamen Haushalt lebt. Zurzeit verfügt der Bf außer dem Krankengeld über kein weiteres Einkommen, wobei ausdrücklich darauf hinzuweisen ist, dass der Bf seinen Unterhaltsanspruch verfolgen muss. Die belangte Behörde hat den Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung nach dem Oö. BMSG ohne weitere Feststellungen über das tatsächliche Fließen der zustehenden Unterhaltsleistungen oder die Bereitschaft der Eltern zur Unterhaltszahlung ohne gerichtliche Feststellung unter Berufung auf den Subsidiaritätsgedanken zu Unrecht zur Gänze abgewiesen.

5.4. Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hierbei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welchem das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Wie ausgeführt, hat die belangte Behörde im Rahmen der Abweisung des Antrages auf Gewährung bedarfsorientierter Mindestsicherung einen fiktiven (nicht vom Gericht festgesetzten und nicht freiwillig von den Eltern des Bf angewiesenen) Betrag als Einkommen des Bf gewertet. Aus den angeführten Gründen ist dies nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes jedoch nicht zulässig und hat die belangte Behörde nunmehr im fortgesetzten Verfahren den Anspruch neu zu beurteilen und gegebenenfalls zumindest mit der unmittelbar erforderlichen Bedarfsdeckung in Vorleistung zu treten. Sie hat den Bf auf die Obliegenheit, seine Ansprüche gegen die Eltern geltend zu machen, in der Begründung des Bescheides aufmerksam zu machen und allenfalls die Leistungsgewährung zu befristen bzw. die Leistung bei nicht konsequenter Verfolgung seiner Ansprüche zu kürzen. Der Bf ist auch darauf aufmerksam zu machen, dass die Ansprüche dem zuständigen Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung übertragen werden können. Die belangte Behörde hat daher aufgrund der gegenständlichen Entscheidung des Verwaltungsgerichtes das Einkommen des Bf neu zu beurteilen und festzulegen, ob das Einkommen den dem Bf zustehenden Mindeststandard übersteigt bzw. festzulegen, ob dem Bf zumindest die unmittelbare Bedarfsdeckung zusteht.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. BMSG steht es dem Bf nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu erheben. Vielmehr besteht für den Bf auch das Recht, eine Beschwerde über die Höhe des von der Behörde ausgesprochenen Einsatzes der eigenen Mittel zu erheben. Durch eine sofortige Sachentscheidung des LVwG Oö. würde dem Bf im gegenständlichen Verfahren daher eine Instanz im Rahmen eines Rechtsschutzes genommen werden. Der Beschwerde war daher derart Folge zu geben, als der Bescheid der belangten Behörde aufgehoben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an dieselbe zurückverwiesen wird. Die belangte Behörde ist im

Rahmen ihrer Entscheidung an die Rechtsauffassung des LVwG Oö. gebunden und hat die tatsächliche Höhe der vom Bf einzusetzenden Mittel neu festzusetzen.

Es war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30. April 2020, beginnt die Frist mit 1. Mai 2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier